

W20 – BESONDERE BEDINGUNG ZUR GLASBRUCHVERSICHERUNG

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) sind obligatorisch mitversichert:

Versichert ist die gesamte Gebäudeverglasung (inkl. Windfänge, Wintergärten, Stiegenhausverglasungen, Lichtkuppeln, Dachflächenfenster) sowie die Verglasung von den Nebengebäuden (auch privat genutzte Glashäuser) gegen Bruchschäden. Glasteile von Sonnenkollektoren sind auch dann mitversichert, wenn sie aus Kunststoff (Acrylglas) gefertigt sind und am Grundstück aufgestellt sind.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind jede Art von Geschäftsverglasung (das ist die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten), Firmenschilder, Fassadenverkleidungen aus Glas, Glasverkachelungen, Glasmalereien, Innenverglasungen wie Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dergleichen.

Mitversichert sind - gemäß Artikel 3, Punkt 3.1 der ABG - die Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen, z.B. Schutzgitter und Schutzstangen, sowie - gemäß Artikel 3, Punkt 3.2 der ABG - die Kosten einer erforderlichen Notverglasung oder Notverschalung.

Die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) sind bis höchstens 50 % der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffene Verglasung mitversichert.

Mitversichert sind – gemäß Artikel 1, Punkt 1 der ABG auch Glasbruchschäden durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, nicht jedoch im Zuge eines Aufbruches oder Aufstandes.